

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

vom 26.08.2009 mit eingearbeiteten Änderungen vom 12.11.2014, 08.02.2016, 25.10.2018, 20.12.2018 sowie 31.01.2019

Präambel

Aufgrund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der SächsGemO in Form der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. März 2003 Seiten 55 ff, sowie der Berichtigung der Neufassung der SächsGemO vom 25. April 2003, veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Juni 2003 Seite 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 25. August 2009 mit Beschluss-Nr. 02 /2009 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue beschlossen

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Bezeichnung

Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Aue-Bad Schlema“. Es kann auch die Bezeichnung „Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema“ benutzt werden.

§ 2 Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel

1. Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zeigt in blau auf gewellter silberner Wasserfläche in Form eines Wellenschildfußes übereinander zwei goldene Holzbrücken mit je zwei roten, nach links wehenden Fähnchen auf dem Geländer.
3. Als Flagge führt die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema eine Streifenflagge in den Farben gelb/blau. (geändert am 31.01.2019)
4. Das Dienstsiegel trägt das Stadtwappen mit der Umschrift – Stadt Aue-Bad Schlema – und die Siegelnummer bzw. die Bezeichnung des Amtes. Die Siegelführung obliegt dem Oberbürgermeister.

Abschnitt 2 Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister

Abschnitt 3 Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

Der Stadtrat legt die Grundsätze der Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit Entscheidungen nicht einem beschließenden Ausschuss nach dieser Satzung übertragen sind oder nicht der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl wird die Anzahl der Stadträte gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO festgelegt.

Abschnitt 4 Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Stadtentwicklungsausschuss
 3. Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport
- (2) (geändert am 12.11.2014 und 20.12.2018 [befristet bis 30.06.2019])
Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden und
 1. der Verwaltungsausschuss: aus 11
 2. der Stadtentwicklungsausschuss: aus 11
 3. der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport aus 7weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Der Stadtrat kann widerruflich sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann je Ausschuss einen sachkundigen Einwohner vorschlagen.
- (3) Die beschließenden Ausschüssen entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Stadtrates. Ihnen werden die in § 7 Abs.2, § 8 Abs.2 und § 9 Abs.2 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
Bei nicht eindeutiger Zuständigkeit ist hilfsweise die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Stellt ein Viertel aller Mitglieder eines Ausschusses fest, dass eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt ist, ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
Lehnt der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfassung ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (5) Neben den Aufgaben nach § 7 Abs.2, § 8 Abs.2 und § 9 Abs.2 sind die Ausschüsse innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelnen den Betrag von 25.000,- € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,- €, insoweit nichts anderes geregelt ist.
 2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000,- € bis zu einem Betrag von 50.000,- €.

Die hier und in den Aufgabenübertragungen (§§ 7, 8, 9 und 12) genannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises zur Vorberatung zugewiesen werden.
Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) (geändert am 12.11.2014)

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Geschäftskreise:

1. Personalangelegenheiten
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
3. Finanz-, Haushaltswirtschafts- und Abgabenangelegenheiten
4. Marktangelegenheiten
5. Verwaltung der städtischen Liegenschaften, einschließlich Jagd-, Fischerei- und Weideangelegenheiten
6. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und Stadtmarketings
7. Angelegenheiten von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt einschließlich städtische Beteiligungen und Zweckverbände
8. Alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs.1 der Stadtentwicklungsausschuss und nach § 9 Abs.1 der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport zuständig sind.

(2) (geändert am 12.11.2014)

Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Verwaltungsausschuss über folgende Aufgaben:

1. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13.
Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 13 TVöD.
2. Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,- € bis zu einem Betrag von 10.000,- € .
3. Die Stundung von mehr als 2 bis zu 6 Monaten und über 10.000,- €
4. Den Verzicht, den Erlass, die befristete und unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert über 10.000,- €, aber nicht mehr als 100.000,- € .
5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Erbpachtwert von mehr als 5.000,- € bis zu einem Betrag 100.000,- €, sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen in den gleichen Wertgrenzen.
6. Die Aufnahme von Krediten oder die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000,- €.
7. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von Ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,- €, aber nicht mehr als 100.000,- € .
8. Die Vergabe von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme über 25.000,- € bis zu einer Höhe von 100.000,- € .

(3) Innerhalb des in Abs. (1) genannten Geschäftskreises berät der Verwaltungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen.

§ 8 Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses umfasst folgende Geschäftskreise:

1. Stadtentwicklung und Stadterneuerung
2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
3. Ver- und Entsorgung
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof
5. Verkehrswesen sowie Straßenbenennung

6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
8. Waldbewirtschaftung und Parkanlagen
9. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
10. Energie und Umwelt

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Ausschuss über folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen der Stadt in wichtigen Fällen:
 - zu Planungen anderer Gemeinden und Planträger als Träger öffentlicher Belange
 - zu Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 33 BauGB,
 - zu städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, sowie Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB.
2. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von:
 - Bebauungsplänen
 - vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
 - Klarstellungs- und Abrundungssatzungen
 - Außenbereichssatzungen
 - Satzungen über Veränderungssperre
 - Sanierungssatzung
 - Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
 - Straßenreinigungssatzung
 - Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes und anderen örtlichen Bauvorschriften.
3. den Baubeschluss zur Genehmigungsplanung bis zu einer Höhe der Baukosten von 250.000,- €
4. die Vergabe von Leistungen nach VOB (Vergabebeschluss) bei einer Auftragssumme über 50.000,- € bis zu einer Höhe von 250.000,- € .
5. die Vergabe über 25.000,- € bis zu einem Betrag von 100.000,- € von:
 - Leistungen nach HOAI,
 - freiberufliche Ingenieur- und Architektenleistungen, die keinem Leistungsbild der HOAI entsprechen,
 - Vermessungsleistungen u.ä.
6. Planungen, Konzeptionen, Erarbeitung des Investitionsplanes.
7. sämtliche Baumaßnahmen/Bauprojekte der Stadt bis 250.000,- €.
8. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem BauGB, 2. Kapitel (besonderes Städtebaurecht)
9. Verträge über Zuschüsse im Sanierungsgebiet bei einem Zuschussanteil der Stadt höher als 5.000 €.

(3) Innerhalb des in Abs. (1) genannten Geschäftskreises berät der Stadtentwicklungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen

§ 9 Aufgaben des Kultur-, Sozial-, Schul-, und Sportausschusses

(1) Die Zuständigkeit des KSSS umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten nach Schul- und Kindertagesstättengesetz
2. soziale, schulische, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Angelegenheiten

(2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:

1. Benutzungsrichtlinien für städtische Einrichtungen, Konzeptionen für Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, einschließlich der Feststellung von Betriebskosten und Kalkulationen.
2. Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,- € bis zu einem Betrag von 10.000,- €.

3. städtische Veranstaltungen bezüglich Inhalt, Zeitraum und finanzielle Ausstattung, wenn der Finanzbedarf 25.000,- € überschreitet, aber nicht höher als 100.000,- € ist.
 4. investive Zuschüsse an Träger der Kindertagesstätten
 5. Festlegung der Schuleinzugsbezirke
- (3) Innerhalb des in Abs. (1) genannten Geschäftskreises berät der KSSS alle Angelegenheiten vor, die in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen

§ 10 Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören.
Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister

Abschnitt 5 Oberbürgermeister und Beigeordnete/r

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (2) (geändert am 12.11.2014)

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, bis zu einem Betrag von 25.000,- €, insoweit nichts anderes geregelt ist.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,-€.
3. Den Abschluss von Nachtragsvereinbarung. Überschreitet der Nachtrag 20 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, mindestens jedoch 25.000,- € ist der zuständige Ausschuss zu informieren.
4. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
5. Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000,- € .
6. Die Stundung: - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
- mehr als 2 und bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 10.000,- €.

7. Den Verzicht, den Erlass, die befristete und unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bis 10.000,- €.
8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Erbpachtwert bis 5.000,- €, sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der gleichen Wertgrenze.
9. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000 €.
10. Die Vergabe von Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 25.000,- € nach:
 - VOL
 - HOAI
 - freiberufliche Ingenieur- und Architektenleistungen die keinem Leistungsbild der HOAI entsprechen Vermessungsleistungen u.ä.
11. Die Vergabe von Leistungen nach VOB bis zu einer Auftragssumme von 50.000, €
12. Verträge über Zuschüsse im Sanierungsgebiet bei einem Zuschussanteil der Stadt bis zu 5.000 €.

§ 13

Vertretung des Oberbürgermeisters

(geändert am 08.02.2016, 25.10.2018 und 31.01.2019)

- (1) Der Stadtrat bestellt nach § 55 Abs.1 SächsGemO einen Beigeordneten.
- (2) Der Stadtrat verleiht nach § 55 Abs. 4 SächsGemO dem/den Beigeordneten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Der Stadtrat bestellt nach § 55 Abs.2 SächsGemO zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates. Sie vertreten den Oberbürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 14

Rechtsstellung des/der Beigeordneten

(geändert am 08.02.2016, 25.10.2018 und 31.01.2019)

- (1) Der/die Beigeordnete/n ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der/die Beigeordnete/n vertritt/vertreten den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem/ihrem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des/der Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:
 1. Geschäftskreis: Hauptamt, Finanzverwaltung, Ordnungsamt sowie die Stabsstelle Wirtschaftsförderung
 2. Geschäftskreis: Amt für Kultur und Tourismus, Bauamt und Amt für Bildung und Soziales

Der Bürgermeister kann dem/den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Sie ist für die Realisierung des Verfassungsauftrages der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäß Artikel 3 Abs. 2 GG in der Stadt Aue-Bad Schlema beauftragt. Dazu gehört das Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung. Die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren, sowie die Zusammenarbeit mit Verbänden und Frauengruppen, sowie die Schaffung eines Netzwerkes der Zusammenarbeit von Frauenfragen vor Ort zum Inhalt haben.

Abschnitt 6 Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.

(geändert am 25.10.2018)

Der Antrag muss von mindestens 10 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden.

(geändert am 25.10.2018)

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt 7 Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Alberoda

(geändert am 25.10.2018 und 31.01.2019)

- (1) In der Ortschaft Alberoda wird die Ortschaftsverfassung ab dem 01.01.2019 eingeführt. Die Ortschaft Alberoda ist in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst. Zu der Ortschaft Alberoda gehören sämtliche Flurstücke der Gemarkung Alberoda sowie die Flurstücke Nummer 1935/4 bis 1935/9; 1914/2; 1915; 1916; 1917/2 bis 1917/5; 1918 bis 1923; 1924/1 bis 1924/3; 1925 bis 1933; 1941/a; 1707/3; 1703/k; 1703/2; 1703/1, 1701/1; 1701/b bis 1701/e; 1701/g bis 1701/i; 1701/k bis 1701/r; 1703; 1703/a bis 1703/i; 1703/r; 1703/q sowie 1718/4 der Gemarkung Aue-Bad Schlema.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den/die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und der/die Beigeordnete/n können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Alberoda wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Alberoda durchgeführt werden.

§ 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Aue

(geändert am 31.01.2019)

- (1) In der Ortschaft Aue wird die Ortschaftsverfassung ab dem 01.01.2019 eingeführt. Die Ortschaft Aue ist in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst. Zu der Ortschaft Aue gehören

sämtliche Flurstücke der Gemarkung Auerhammer sowie alle Flurstücke der Gemarkung Aue mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke Nummer 1935/4 bis 1935/9; 1914/2; 1915; 1916; 1917/2 bis 1917/5; 1918 bis 1923; 1924/1 bis 1924/3; 1925 bis 1933; 1941/a; 1707/3; 1703/k; 1703/2; 1703/1, 1701/1; 1701/b bis 1701/e; 1701/g bis 1701/i; 1701/k bis 1701/r; 1703; 1703/a bis 1703/i; 1703/r; 1703/q sowie 1718/4 der Gemarkung Aue.

- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den/die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und der/die Beigeordnete/n können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Aue durchgeführt werden.

§ 20 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Bad Schlema

(geändert am 31.01.2019)

- (1) In der Ortschaft Bad Schlema wird die Ortschaftsverfassung ab dem 01.01.2019 eingeführt. Die Ortschaft Bad Schlema ist in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst. Zu der Ortschaft Bad Schlema gehören sämtliche Flurstücke der Gemarkung Oberschlema und Niederschlema.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den/die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und der/die Beigeordnete/n können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Bad Schlema durchgeführt werden.

§ 21 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Wildbach

(geändert am 31.01.2019)

- (1) In der Ortschaft Wildbach wird die Ortschaftsverfassung weitergeführt. Die Ortschaft Wildbach ist in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst. Zu der Ortschaft Wildbach gehören sämtliche Flurstücke der Gemarkung Wildbach.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den/die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und der/die Beigeordnete/n können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Wildbach wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Wildbach durchgeführt werden.“

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.1995, geändert durch Satzung vom 10.01.1996, 20.08.1997, 29.04.1999, 21.07.1999 und 19.08.2004 außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 26.08.2009

Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

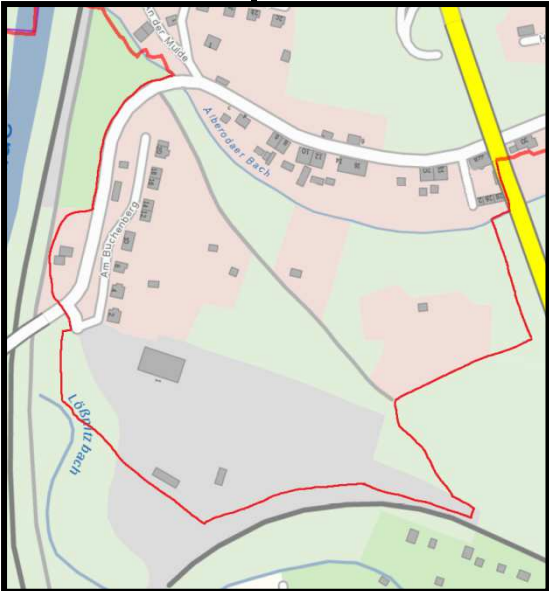
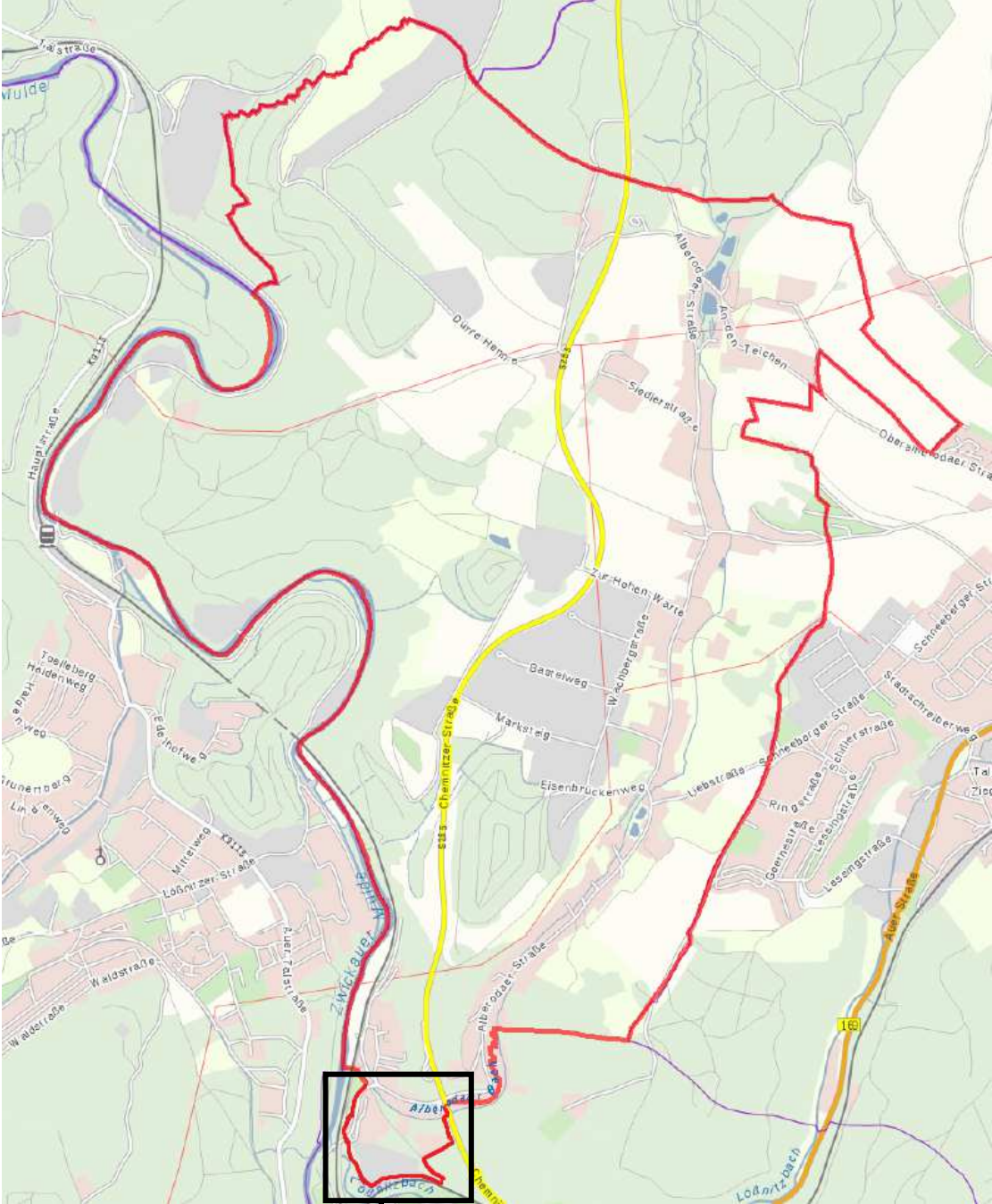
Zusammenstellung der Hauptsatzung vom 26.08.2009 mit den Änderungen vom 12.11.2014, 08.02.2016, 25.10.2018, 20.12.2018 und 31.01.2019.

Aue-Bad Schlema, den 31.01.2019

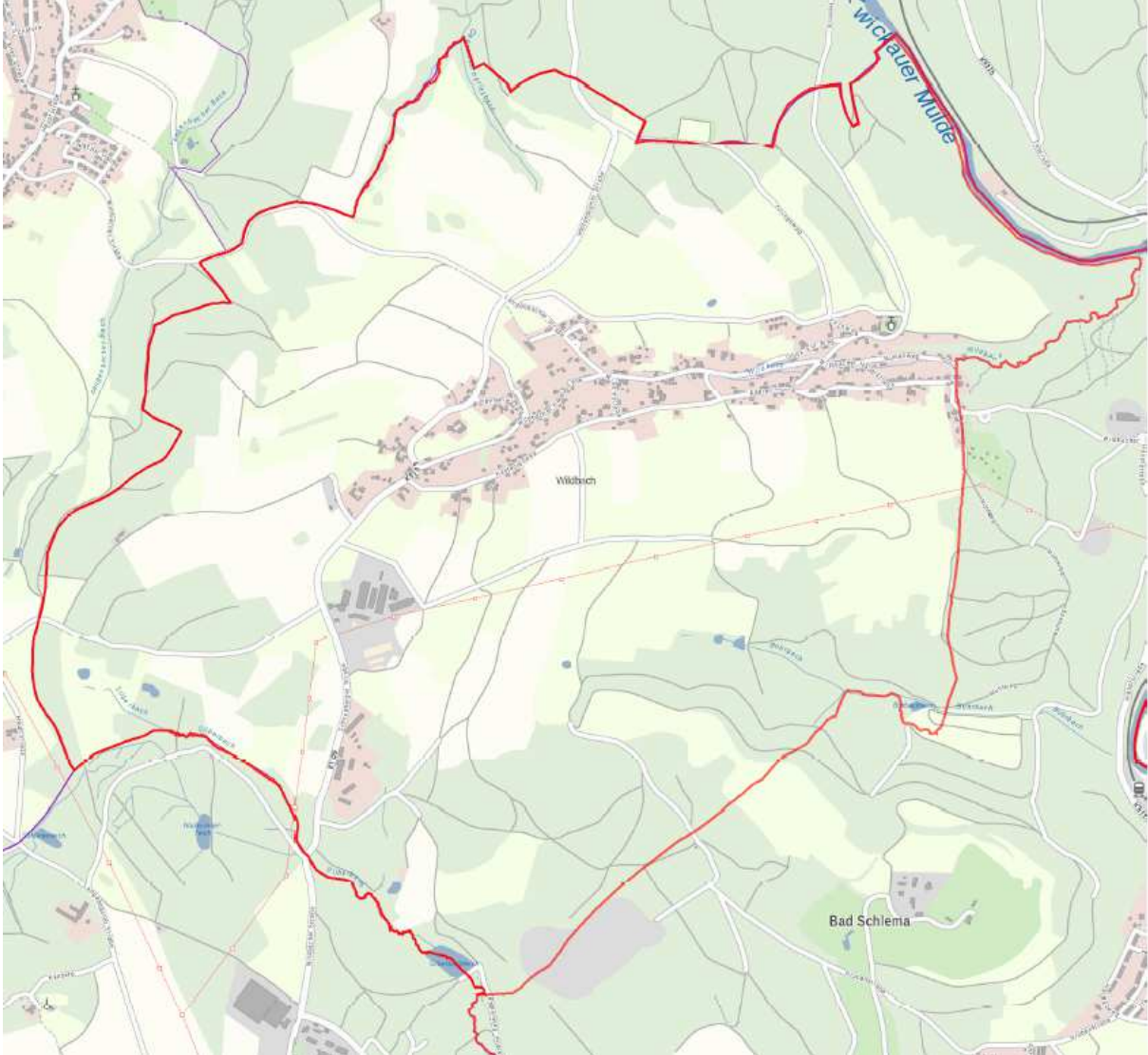
Möckel
Amtsverweser

Siegel

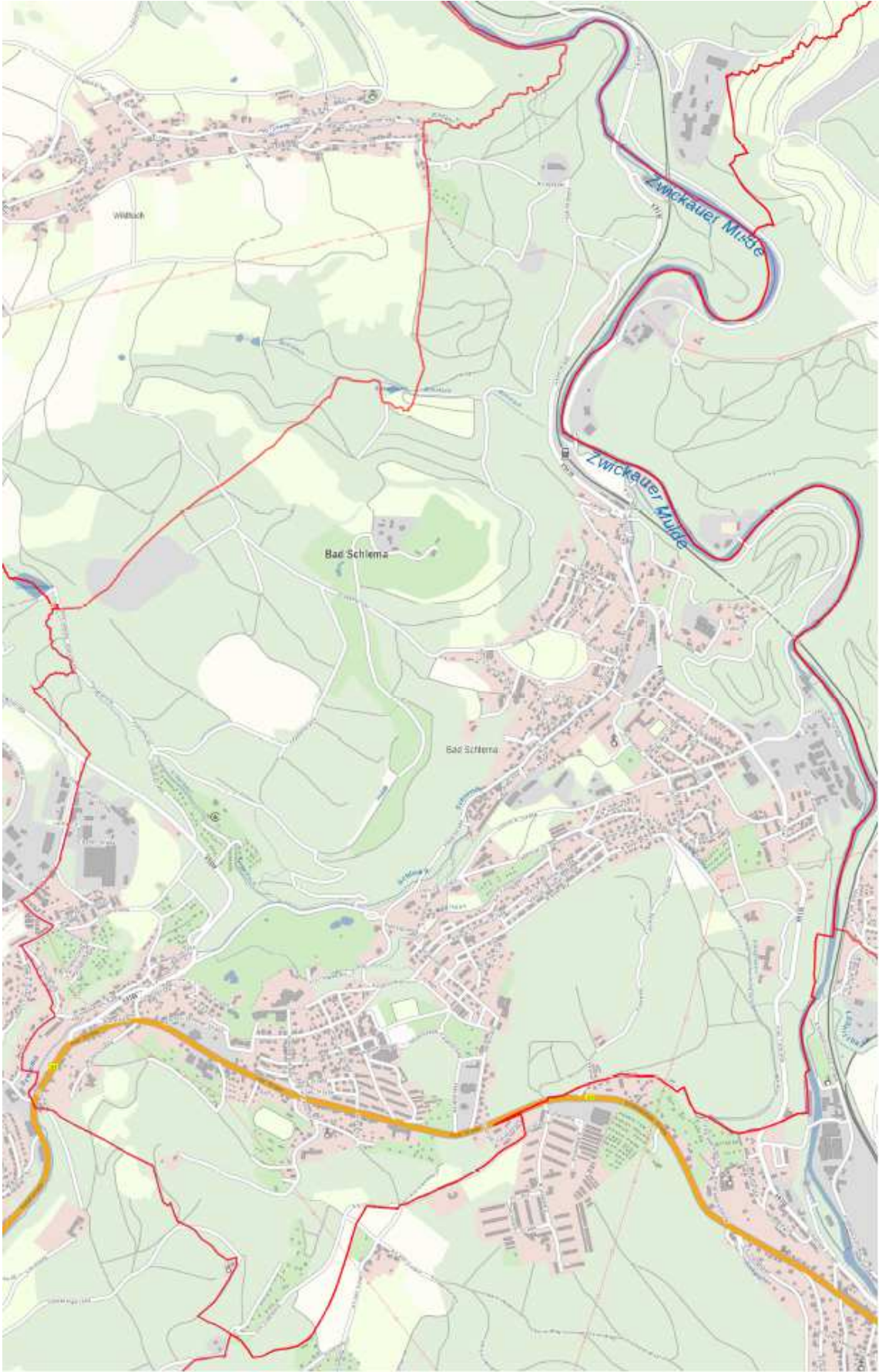
Anlage zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Abgrenzung Ortschaft Alberoda



Abgrenzung Ortschaft Wildbach



Abgrenzung Ortschaft Bad Schlema



Abgrenzung Ortschaft Aue

